

Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsausübungsrichtlinie 2003 - WT-ARL 2003) in der Fassung ABI-KWT 2/2005, ABI-KWT 2/2008, ABI-KWT 1/2010, ABI-KWT Sondernummer I/2011, ABI-KWT 3/2015 und ABI-KWT 3/2016

Vorbemerkungen

Die Berufsberechtigten eines Wirtschaftstreuhandberufes sind durch ihre Gewissenhaftigkeit und Sorgfältigkeit, ihre Eigenverantwortlichkeit und ihre Unabhängigkeit, ihre Verschwiegenheit, ihre fachliche Ausbildung, ihre nachgewiesene Qualifikation sowie ihre laufende Fortbildung im Rahmen ihres jeweiligen Berechtigungsumfanges ausgewiesene Berater und Vertreter ihrer Mandantschaft in allen deren wirtschaftlichen und abgabenrechtlichen Belangen; Wirtschaftstreuhänder im Besonderen auch als Verteidiger in behördlichen Finanzstrafverfahren.

Die Berufsberechtigten eines Wirtschaftstreuhandberufes sind für den Rechtsstaat unentbehrlich und tragen in ihrer beratenden Funktion maßgeblich dazu bei, die Besteuerungsgerechtigkeit zu gewährleisten und das Vertrauen des Steuerbürgers zum Staat zu stärken.

In ihrer prüfenden Funktion nehmen Wirtschaftstreuhänder noch übergeordnete Aufgaben wahr.

Der Wirtschaftstreuhänder hat als Steuerberater die Einhaltung der Gesetze und seine Pflichterfüllung feierlich gelobt; als Buchprüfer und als Wirtschaftsprüfer hat er einen Eid geschworen.

Dies verpflichtet die Berufsberechtigten der Wirtschaftstreuhandberufe, in der Berufsausübung durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in ihrem Benehmen sowie durch besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse die Ehre und Würde ihres Berufsstandes zu wahren.

1. Abschnitt: Standesgemäßes Verhalten

- § 1. Allgemeines
- § 2. Aufträge
- § 3. Fortbildungsverpflichtung
- § 4. Treuhandschaften
- § 5. Eigenverantwortung
- § 6. Krankenversicherungspflicht
- § 7. Auftragsübernahme
- § 8. Erfolgshonorare
- § 9. Unterlagen
- § 10. Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden
- § 11. FinanzOnline
- § 12. Hausdurchsuchung
- § 13. Mitarbeiter-Zusammenarbeit

2. Abschnitt: (entfallen)

- § 14. (entfallen)
- § 15. (entfallen)
- § 16. (entfallen)
- § 17. (entfallen)
- § 18. (entfallen)
- § 19. (entfallen)
- § 20. (entfallen)

3. Abschnitt: Befangenheit – Interessenkollision

- § 21. Befangenheit
- § 22. Interessenkollision
- § 23. Umgehung

4. Abschnitt: Mediation

- § 24. Allgemeines
- § 25. Unabhängigkeit – Allparteilichkeit - Neutralität
- § 26. Verschwiegenheit
- § 27. Übernahme des Mediationsmandates
- § 28. Erarbeitete Vereinbarungen
- § 29. Einseitige Beratung - Vertretung
- § 30. Anerkannte Techniken und Regeln

5. Abschnitt: Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

- § 31. Gebote

6. Abschnitt: Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

- § 32. Begriffsbestimmungen
- § 33. Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten
- § 34. Wirtschaftlicher Eigentümer
- § 35. Vereinfachte Sorgfaltspflichten
- § 36. Verstärker Sorgfaltspflichten
- § 37. Ausführung durch Dritte
- § 38. Meldepflichten
- § 39. Verbot der Informationsweitergabe
- § 40. Risikoprofile
- § 41. (entfallen)
- § 42. (entfallen)
- § 43. (entfallen)

7. Abschnitt: Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben

- § 41. Geltungsbereich
- § 42. Begriffsdefinitionen
- § 43. Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem
- § 43a. Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems
- § 43b. Qualitätsumfeld
- § 43c. Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken
- § 43d. Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 43e. Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 43f. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 43g. Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
- § 43h. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- § 43i. Mitarbeiterentwicklung
- § 43j. Gesamtplanung aller Aufträge
- § 43k. Ausreichender Versicherungsschutz
- § 43l. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und anderen Vorfällen
- § 43m. Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
- § 43n. Organisation der Auftragsabwicklung
- § 43o. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten
- § 43p. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- § 43q. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- § 43r. Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- § 43s. Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation
- § 43t. Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 44. Inkrafttreten
- § 45. Beschlussfassung-Kundmachung

Inhaltsverzeichnis geändert durch ABI-KWT 1/2010

Inhaltsverzeichnis 6. Abschnitt geändert durch ABI-KWT Sondernummer I/2011

Inhaltsverzeichnis 7. Abschnitt eingefügt und Bezeichnung 8. Abschnitt geändert durch ABI-KWT 3/2016

1. Abschnitt

Standesgemäßes Verhalten

Allgemeines

§ 1. Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben.

Aufträge

§ 2. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten, Aufgaben, Vertretungen und Verteidigungen gesetzmäßig auszuführen. Dabei sind sie verpflichtet, die anerkannten fachlichen Regeln, insbesondere die Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu beachten.

(2) Sie haben die Rechte ihrer Auftraggeber gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen.

Fortbildungsverpflichtung

§ 3 (1) Berufsberechtigte natürliche Personen sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem Laufenden zu halten. Die Fortbildungsverpflichtung gilt für Berufsberechtigte, die das Ruhen ihrer Befugnis gemäß § 97 WTBG erklärt haben, gleichermaßen.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich laufend im Ausmaß von 120 Stunden, verteilt auf drei Jahre fortzubilden. Pro Kalenderjahr hat das Ausmaß der Fortbildung zumindest 30 Stunden zu betragen. Die Fortbildungsverpflichtung hat durch die Teilnahme fach einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Selbststudium zu erfolgen. Zur Erfüllung des vorgeschriebenen Umfangs der Fortbildung kann das Selbststudium im Ausmaß von höchstens 10 Stunden pro Kalenderjahr herangezogen werden. In dem Kalenderjahr, in welchem eine Fachprüfung nach dem WTBG erfolgreich abgelegt wird, entfällt die Fortbildungsverpflichtung.

(3) Auf den Umfang der Fortbildungsverpflichtung können folgende Fortbildungsmaßnahmen insgesamt nur bis zu einem Höchstmaß von 20 Stunden pro Kalenderjahr angerechnet werden:

1. Facheinschlägige Tätigkeiten als Schriftsteller, Lektor, Vortragender, Prüfungskommissär und als Mitglied in Fachgremien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer, des Instituts Österreichischer Steuerberater, des Österreichischen Rechnungslegungskomitees und vergleichbarer Organisationen im Ausmaß von höchstens 20 Stunden pro Kalenderjahr und

2. Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Abs 2, die andere als facheinschlägige, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende Themen zum Inhalt haben im Ausmaß von höchstens 10 Stunden pro Kalenderjahr.

(4) Zu Vortragstätigkeiten im Sinne des Abs. 3 sind auch Vorbereitungszeiten zu zählen. Diese sind pauschal mit dem Zweifachen der Vortragszeit dieser hinzuzurechnen.

(4a) Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen im Sinne des 7. Abschnitts durchführen, sind verpflichtet, sich im Rahmen der Fortbildung gemäß Abs. 1 in den Fachgebieten gemäß § 35 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6 und 8 WTBG, BGBl Nr. 58/1999, in der Fassung BGBl I Nr. 121/2013, fortzubilden. Von den gemäß Abs. 2 innerhalb von drei Jahren zu absolvierenden 120 Stunden sind zumindest 60 Stunden in den Fachgebieten gemäß § 35 Ziffer 3 und 6 leg. cit. zu absolvieren. Bei der Erfüllung der in diesem Absatz geregelten Fortbildungsverpflichtung sind die Regelungen der von der

Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde gemäß § 56 Abs. 6 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, BGBl I Nr. 83/2016, erlassenen Richtlinie sinngemäß zu beachten.

(5) Lehreinheiten von zumindest 45 Minuten gelten als eine Stunde im Sinne der Abs. 2, 3 und 4a.

(6) Die in einem Kalenderjahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen sind der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bis spätestens 31. März des Folgejahres unter Verwendung eines von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu diesem Zweck bereitzustellendes Formular auf elektronischem Wege bekannt zu geben. Im Falle des Ruhens der Berufsberechtigung gemäß § 97 während eines gesamten Kalenderjahres entfällt die Verpflichtung zur Bekanntgabe der in diesem Jahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen. Im Falle der Wiederaufnahme der Befugnis sind die in den beiden vorangehenden Kalenderjahren absolvierten Fortbildungsmaßnahmen bekannt zu geben.

(7) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist zur Überprüfung der übermittelten Meldungen über die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen berechtigt. In diesem Zusammenhang sind die Berufsberechtigten verpflichtet, die für die Überprüfung der Meldungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Abs. 1, 3 und 6 idF ABI-KWT 3/2015

Abs. 4a eingefügt durch ABI-KWT 3/2016, Abs. 5 idF ABI-KWT 3/2016

Treuhandschaften

§ 4. (1) Berufsberechtigte haben anvertraute fremde Vermögenswerte gewissenhaft zu verwalten.

(2) Berufsberechtigte sind insbesondere verpflichtet,

1. anvertraute fremde Vermögenswerte von den eigenen und anderen Vermögenswerten getrennt zu halten,
2. über fremde Vermögenswerte gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen,
3. Geld und Wertpapiere bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen und
4. durchlaufende fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(3) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, fremde Vermögenswerte, die ihnen zweckgebunden anvertraut worden sind, zur Deckung eigener Kostenforderungen zu verwenden, wenn sie hiezu ausdrücklich ermächtigt worden sind.

Eigenverantwortung

§ 5. (1) Berufsberechtigte haben

1. ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen,
2. ihr Urteil selbst zu bilden und
3. ihre Entscheidung selbst zu treffen.

(2) Berufsberechtigten ist es untersagt, berufliche Aufträge zu übernehmen, wenn die geforderte Eigenverantwortung nicht getragen wird oder nicht getragen werden kann.

Krankenversicherungspflicht

§ 6 (1) Berufsberechtigte, die ihren Beruf selbständig ausüben, sind verpflichtet, während der Dauer ihrer selbständigen Tätigkeit eine Krankenversicherung für diese Tätigkeit aufrecht zu erhalten.

(2) Diese Krankenversicherung hat zu bestehen:

1. Im Rahmen des Gruppenkrankenversicherungsvertrages der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder
2. im Rahmen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001, oder
3. im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001 und den Kundmachungen BGBl. I Nr. 36/2001 und BGBl. I Nr. 37/2001.

Abs 1 idF ABI-KWT 2/2005

Auftragsübernahme

§ 7. (1) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, einen Auftrag anzunehmen und auszuführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen.

(2) Berufsberechtigte haben die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.

(3) Ergibt sich nachträglich die Unerfüllbarkeit eines Auftrages, ist dieser zurückzulegen.

Erfolgshonorare

§ 8. Berufsberechtigten ist die Vereinbarung ausschließlicher Erfolgshonorare verboten.

Unterlagen

§ 9. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet die von ihnen selbst angefertigten Unterlagen und den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 7 Jahre aufzubewahren, soweit der Auftraggeber diese nicht bereits erhalten hat. Die Frist läuft vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sich die Unterlagen und der Schriftwechsel beziehen. Die Vorschriften über Aufbewahrungspflichten im 4. Hauptstück, 2. Abschnitt, des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes – Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – bleiben unberührt.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers diesem während der Aufbewahrungsfrist des Abs. 1 Abschriften des im Rahmen des Auftrages geführten Schriftwechsels zu übergeben, soweit der Auftraggeber diese nicht bereits erhalten hat. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen.

(3) Berufsberechtigte haben auf Verlangen des Auftraggebers bei Beendigung des Auftragsverhältnisses die Ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag übergebenen Unterlagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen herauszugeben.

(4) Das Recht der Berufsberechtigten bei Nichtbezahlung von fälligen Honorarforderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, bleibt unberührt.

IdF ABI-KWT 2/2005

Abs 1 letzter Satz idF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden

§ 10. Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich in Ausübung der ihnen übertragenen Angelegenheiten gegenüber Behörden und deren Organen sachlich und korrekt zu verhalten. Insbesondere haben sie es zu unterlassen:

1. Amtshandlungen zu stören oder
2. durch ungeziemendes Benehmen den Anstand zu verletzen oder
3. sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise zu bedienen.

FinanzOnline

§ 11. (1) Berufsberechtigten ist es untersagt, als Teilnehmer von FinanzOnline zu Unrecht - insbesondere ohne hiezu bevollmächtigt zu sein - von der Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht nach § 90a der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, Gebrauch zu machen.

(2) Berufsberechtigte haben diese Verpflichtung an ihre Mitarbeiter zu überbinden und in Missbrauchsfällen in geeigneter Weise vorzugehen.

Hausdurchsuchung

§ 12. (1) Berufsberechtigte haben im Falle einer Hausdurchsuchung in ihrer Kanzlei oder ihrer Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht, der Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges und zum Schutz der nicht betroffenen Klientenakten ein Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ab Beginn der Amtshandlung beigezogen wird.

(2) Der beizuziehende Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat hinsichtlich sämtlicher Umstände, die ihm in Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit im Sinne des § 177 WTBG zu bewahren.

Mitarbeiter - Zusammenarbeit

§ 13. (1) Berufsberechtigte haben bei Einstellung von Mitarbeitern die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen. Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortung über ihre Berufspflichten, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, nachweislich zu belehren und in ihrer Tätigkeit gewissenhaft zu beaufsichtigen.

(2) Berufsberechtigte haben für eine praktische und theoretische Ausbildung der Berufsanwärter und für eine fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter zu sorgen.

(3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich im beruflichen Verkehr mit anderen Berufsberechtigten, Mitarbeitern und Personen anderer Berufe, die durch die Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes berührt werden, in schriftlichen und mündlichen Äußerungen und in ihrem Verhalten sachlich und korrekt zu verhalten.

2. Abschnitt

(entfallen)

2. Abschnitt entfallen durch ABI-KWT 1/2010

3. Abschnitt

Befangenheit – Interessenkollision

Befangenheit

§ 21. (1) Berufsberechtigte haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung oder Handlung zu vermeiden, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte.

(2) Berufsberechtigte sind befangen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei genügt der Anschein der Voreingenommenheit oder die Besorgnis, dass bei Ausübung der Tätigkeit andere als rein sachliche Überlegungen eine Rolle spielen könnten.

Interessenkollision

§ 22. (1) Berufsberechtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Interessenkollision gegeben ist.

(2) Mehrere Auftraggeber dürfen in derselben Sache beraten oder vertreten werden, wenn dem Berufsberechtigten ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Bei widerstreitenden Interessen ist nur eine vermittelnde Tätigkeit zulässig.

Umgehung

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

4. Abschnitt

Mediation

Allgemeines

§ 24. (1). Der Berechtigungsumfang von Wirtschaftstreuändern umfasst auch Mediation. Wird der Wirtschaftstreuänder bei unterschiedlichen Interessenslagen für die Parteien gemeinsam und gegen keine der Parteien tätig, kann er einen solchen Auftrag mit Einverständnis der Parteien und nach sachbezogener Aufklärung unbeschadet aller anderer Befugnisse auch als Mediator durchführen.

(2) Der Mediator ist nicht entscheidungsbefugt und setzt sich dafür ein, dass von den Parteien eine Konfliktregelung erarbeitet wird.

Unabhängigkeit – Allparteilichkeit - Neutralität

§ 25. Die Funktion als Mediator setzt Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität des Wirtschaftstreuänders voraus. Ein Wirtschaftstreuänder als Mediator ist verpflichtet, von sich aus die Parteien sofort über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität beeinflussen können. Kann die Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität aus der Sicht des Mediators nicht gewährleistet werden, so ist ein Mediationsmandat abzulehnen oder zu beenden.

Verschwiegenheit

§ 26. (1) Der Wirtschaftstreuhänder als Mediator ist zur umfassenden Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht des Mediators beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen nicht herausgeben darf. Sonst erhaltene Unterlagen darf er an die Parteien oder deren Vertreter zurückstellen, aber nicht an Dritte oder Gerichte (Behörden) herausgeben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Mitteilung an die Gerichte (Behörden), dass eine Mediation zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat, wann diese begonnen und geendet hat.

Übernahme des Mediationsmandates

§ 27. Die Übernahme des Mediationsmandates, die wesentlichen Grundregeln der Mediation und deren Ziele sind schriftlich zu vereinbaren. Ein Ergebnis der Mediation sollte schriftlich festgelegt werden.

Erarbeitete Vereinbarungen

§ 28. Mit Einverständnis der Mediationsparteien oder mit ausdrücklicher Zustimmung deren Parteienvertreter darf der als Mediator tätig gewordene Wirtschaftstreuhänder die im Mediationsverfahren erarbeitete Vereinbarung mit dem gemäß Parteienwillen gebotenen Inhalt verfassen, wobei er den Parteien jeweils zu empfehlen hat, dieses Schriftstück durch deren sachkundige Rechtsberater überprüfen zu lassen.

Einseitige Beratung - Vertretung

§ 29. (1) Eine einseitige Beratung oder Vertretung durch den Mediator ist nicht gestattet.

(2) Die Übernahme eines Mediationsauftrages durch einen Wirtschaftstreuhänder darf bestehende Auftragsverhältnisse mit anderen Wirtschaftstreuhändern nicht verletzen. Individuelle Auftragschutzvereinbarungen sind möglich.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

Anerkannte Techniken und Regeln

§ 30. Die Tätigkeit des Wirtschaftstreuhänders als Mediator ist eine höchstpersönliche. Der Wirtschaftstreuhänder als Mediator hat die anerkannten Techniken und Regeln zu beachten und anzuwenden.

5. Abschnitt

Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

Gebote

§ 31. (1) Berufsberechtigte dürfen sich nicht an Betrug, Korruption oder Geldwäsche beteiligen.

(2) Berufsberechtigte dürfen ihren Klienten keinen Rat erteilen, wodurch eine vergangene, gegenwärtige oder zukünftige kriminelle Tätigkeit verschleiert oder verborgen wird.

(3) Berufsberechtigte dürfen sich im Rahmen ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes nicht zu Handlungen verpflichten, die ihre berufliche Integrität beeinträchtigen.

(4) Berufsberechtigte dürfen keine Bestechungsgelder oder andere illegale Vorteile für sich oder ihre Klienten annehmen.

(5) Die Verwertung von vertraulicher beruflicher Information zum persönlichen Gewinn oder zu sonstigen widerrechtlichen Zwecken ist verboten.

(6) Berufsberechtigte haben die Identität des Klienten zu prüfen und diesbezügliche Informationen zur Klärung einzuholen, wenn Transaktionen mit Klientengeldern durchgeführt werden.

(7) Gelangt ein Berufsberechtigter zu der Auffassung, dass die Erfüllung einer Anweisung eines Klienten das Risiko einer Beteiligung an einer in Abs. 1 erwähnten kriminellen Tätigkeit mit sich bringt, so hat er den Auftrag zurückzulegen.

6. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Begriffsbestimmungen

§ 32. Im Sinne dieses Abschnittes ist

1. „Geldwäsche“ ein Straftatbestand gemäß § 165 Strafgesetzbuch, BGBl Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010.

2. „Terrorismusfinanzierung“ ein Straftatbestand gemäß § 278d Strafgesetzbuch, BGBl Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010.

3. „Verdacht“ ein begründeter Verdacht, das heißt die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines bestimmten Sachverhalts, die sich aufgrund der Kenntnis hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte ergibt. Diese Annahme hat über eine bloße Vermutung hinauszugehen.

4. „Geschäftsbeziehung“ jedes Handeln des Wirtschaftstreuhänders in Ausübung seines Berufes für Dritte, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen.

5. „Transaktion“ ein Vorgang, der auf den Übergang von Werten von einer Einflussosphäre in eine andere abzielt.

6. „gelegentliche Transaktion“ eine Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung ab einem Volumen von zusammengerechnet zumindest 15.000 Euro.

7. „Zustimmung der Führungsebene“ im Sinne des § 98d Abs 1 Z 2 lit e WTBG nicht die Zustimmung des vertretungsbefugten Organs, sondern die Zustimmung jener Ebene in der Hierarchie, der die Person, die um eine derartige Zustimmung ersucht, untersteht.

8. „zuständige Behörde“ die Geldwäschemeldeinstelle des Bundeskriminalamts (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl I Nr. 22/2002 in der Fassung BGBl I Nr. 37/2010).

9. „Kunde“ eine Person, der gegenüber sich ein Berufsberechtigter zur Erbringung von Diensten oder Aufträgen verpflichtet hat.

10. „Auftraggeber“ eine Person, die einem Berufsberechtigten rechtswirksam einen Auftrag erteilt hat und dieser Auftrag vom Berufsberechtigten verbindlich angenommen wurde.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten

§ 33. (1) Steht für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person als Auftraggeber ein aktueller amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, ist die Einholung von weiteren Dokumenten, Daten und Informationen nicht erforderlich, sofern der Berufsberechtigte alleine daraus die Identität des Auftraggebers feststellen kann. Ansonsten haben die Feststellung und Überprüfungen der Identität risikobasiert aufgrund des gemäß § 40 erstellten Risikoprofils zu erfolgen. Auskünfte und Informationen, die von Personen stammen, die als verlässliche Gewährspersonen im Sinne des § 98d Abs 1 Z 1 lit. a) bb) WTBG gelten, sind als glaubwürdig anzusehen.

(2) Ist der Auftraggeber ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, dann ist die Vertretungsbefugnis aufgrund beweiskräftiger aktueller Dokumente zu prüfen. Von den vertretungsbefugten Personen sind gemäß § 98b Abs 1 Z 3 WTBG jedenfalls Lichtbildausweise in vertretungsbefugter Zusammensetzung erforderlich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, sofern nicht die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 98c WTBG anwendbar sind.

(3) Wird die Überprüfung der Identität des Auftraggebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen, ist zu beachten:

1. Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers während der Begründung einer Geschäftsbeziehung kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht und ein Aufschub in der Begründung der Geschäftsbeziehung oder eine nicht umgehende Durchführung eines Auftrages mit einem Schaden für den Auftraggeber verbunden sein könnte.

2. Ein die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung rechtfertigendes geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Auftraggeber dem Berufsberechtigten seit längerer Zeit persönlich bekannt ist.

3. Eine Vervollständigung der zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers dienenden Verfahren hat möglichst bald, ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen.

(4) Zur Überprüfung der Vertretungsbefugnis eines als Vertreter eines Dritten handelnden Auftraggebers ist die erteilte schriftliche Vollmacht einzuholen. Bei berufsmäßigen Parteienvertretern genügt Berufung auf erteilte Vollmacht und Nachweis der Berufsberechtigung.

(5) Ist eine Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers nicht anhand von Dokumenten möglich, kann nach risikobasierter Beurteilung eine Erklärung des Auftraggebers darüber ausreichen. Diese ist zu dokumentieren und es ist darin festzuhalten, wer wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 98b Abs 2 WTBG ist.

(6) Die zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu setzenden Maßnahmen sind entsprechend dem individuellen Risikoprofil zu wählen. Dabei ist insbesondere die Risikogeneignetheit der für den Auftraggeber zu erbringenden Tätigkeiten zu beachten. Soweit der Auftrag die Erfüllung gesetzlicher Pflichten für den Auftraggeber umfasst, besteht in der Regel ein geringes Risiko einer Ausnutzung der Geschäftsbeziehung für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Bei Annahme von Aufträgen zur Durchführung von Tätigkeiten mit geringem Risiko ist es ausreichend, mit angemessenen Mitteln ein allgemeines Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu erlangen.

(7) Zur Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung sind im Zuge der Begründung der Geschäftsbeziehung die zu erbringenden Leistungen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist bei aufrechten Geschäftsbeziehungen regelmäßig zu aktualisieren. Die eingeholten Informationen sowie die Dokumentation der zu erbringenden Leistungen sind bei Erstellung des Risikoprofils gemäß § 40 zu berücksichtigen.

(8) Zur kontinuierlichen Überwachung aufrechter Geschäftsbeziehungen ist im Sinne des § 98b Abs 1 Z 6 WTBG in regelmäßigen Intervallen eine Überprüfung dahingehend durchzuführen ob die Kenntnisse über den Auftraggeber und seine Geschäftstätigkeit aktuell sind. Das Intervall der Überprüfungen ist entsprechend einer Risikoeinstufung des Auftraggebers vorzunehmen. Unabhängig von den regelmäßig vorzunehmenden Überprüfungen ist eine Überprüfung anlaßbezogen durchzuführen, wenn aufgrund von dem Berufsberechtigten bekannt gewordener Tatsachen und in Hinblick auf die Risikoeinstufung des Auftraggebers dies erforderlich scheint. Eine gesonderte Verpflichtung des Berufsberechtigten zur Einholung von Informationen wird dadurch nicht begründet.

(9) Auftraggeber sind darauf zu überprüfen, ob es sich bei diesen um politisch exponierte Personen im Sinne des § 98d Abs 1 Z 3 WTBG von anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern handelt (§ 98d Abs 1 Z 2 WTBG). Die Überprüfung ist auf Basis verlässlicher Informationsquellen durchzuführen und das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Von gesetzlichen Berufsorganisationen angebotene oder empfohlene Informationsquellen gelten jedenfalls als verlässlich.

(10) Als unüblich im Sinne des § 98b Abs 1 Z 8 WTBG gilt eine Transaktion, wenn diese in Bezug auf die bisher vom Auftraggeber ausgeübte Geschäftstätigkeit ungewöhnlich ist, ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck erfolgt und damit für die Transaktion keine normale, legale, harmlose Erklärung in Betracht kommt. Die Dokumentation über eine solche Transaktion ist ebenfalls zumindest fünf Jahre nach Durchführung der Transaktion aufzubewahren.

(11) Die Meldepflicht ist gemäß § 98g Abs. 6 WTBG nicht anzuwenden, wenn es sich um eine Tätigkeit als Berater, Vertreter oder Verteidiger des Auftraggebers im Rahmen des Berechtigungsumfanges der Wirtschaftstreuhänder gemäß § 3 WTBG insbesondere vor folgenden Behörden und Gerichten handelt:

1. Finanz- und Finanzstrafbehörden
2. Gebietskörperschaften
3. Unabhängige Verwaltungssenate
4. Sozialversicherungsträger
5. Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und andere in wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständigen Behörden und Ämter
6. Verwaltungsgerichtshof

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Wirtschaftlicher Eigentümer

§ 34. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Offenlegungsvorschriften hinsichtlich von an einem geregelten Markt notierter Gesellschaften kann anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen erfolgen.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 35 (1) Auch bei Vorliegen der in § 98c WTBG angeführten Voraussetzungen dürfen vereinfachte Sorgfaltspflichten nur dann angewendet werden, wenn der Berufsberechtigte das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Geschäftsbeziehung (Risikoprofil) insgesamt als gering eingestuft hat.

(2) Die Einholung von Informationen aus Geschäftsberichten, detaillierten Websites oder sonstigen Veröffentlichungen kann in solchen Fällen zur Erfüllung der Identifikationspflichten für die vertretungsbefugten Personen und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zur Einholung von Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftstätigkeit ausreichen.

(3) Das Vorliegen der in § 98c WTBG angeführten Voraussetzungen berechtigt nicht, auf sämtliche Sorgfaltspflichten zu verzichten.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 36. (1) Das vorläufige Fehlen von Identifizierungsunterlagen bei Vorliegen eines Ferngeschäftes im Sinne des § 98d Abs 1 Z 1 WTBG kann zu keiner Verpflichtung zu einer Meldung aufgrund § 98b Abs 5 WTBG führen. Erst das endgültige Fehlen derartiger Unterlagen nach Abschluss der für Ferngeschäfte vorgesehenen Sorgfaltsmaßnahmen löst eine solche Meldeverpflichtung aus.

(2) Die Nutzung einer Datenbank, die auf die internationale Erkennung politisch exponierter Personen spezialisiert ist, stellt ein angemessenes Verfahren zur Feststellung dar, ob der Auftraggeber eine politisch exponierte Person eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates ist. Nach Begründung einer Geschäftsbeziehung ist auf risikobasierter Basis regelmäßig zu überprüfen, ob ein Auftraggeber als politisch exponierte Person eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates gilt.

(3) Für die Begründung einer Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern sind angemessene Verfahren festzulegen, welche die Einbindung der Führungsebene gewährleisten. Bei Gesellschaften ist eine Einbeziehung des Geldwäschebeauftragten gemäß § 98j Abs. 2 WTBG in diese Verfahren zu berücksichtigen.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Ausführung durch Dritte

§ 37. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 98f Abs 2 Z 1 und 2 WTBG ist risikobasiert unter Anwendung angemessener Maßnahmen zu prüfen.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Meldepflichten

§ 38. (1) Vermögensbestandteile, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren, sind für das Entstehen einer Meldepflicht nur insoweit beachtlich, als die Geldwäsche derartiger Vermögensbestandteile auch nach § 165 StGB, BGBl 1974/60 in der Fassung BGBl I Nr. 111/2010, strafbar ist.

(2) Entspricht ein Auftraggeber einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht, führt dies nur dann zu einer Meldepflicht, wenn mit dem Auftraggeber bereits eine über eine kostenlose Erstberatung hinausgehende Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion durchgeführt werden soll.

(3) Ein Verzicht auf die Durchführung eines Geschäfts ist insbesondere dann nicht möglich, wenn der Auftrag in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten für den Auftraggeber besteht und deren fristgerechte Durchführung andernfalls gefährdet ist.

(4) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal sind verpflichtet vor der Erteilung von Auskünften gemäß § 98g Abs 5 WTBG an die zuständige Behörde von dieser eine schriftliche Bestätigung über das Bestehen einer Ermittlungstätigkeit wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verlangen. Wird dem Verlangen nicht Folge geleistet kann Auskunft dann erteilt werden, wenn die Berechtigung des Auskunftersuchens glaubhaft erscheint.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Verbot der Informationsweitergabe

§ 39 (1) Eine Informationsweitergabe an andere Berufsberechtigte ist zulässig, sofern es sich um denselben Auftraggeber und dieselbe Transaktion handelt. Eine Informationsweitergabe innerhalb eines inländischen Netzwerkes ist immer zulässig.

(2) Im Falle der Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte hat die Prüfung der Gleichwertigkeit der Anforderungen von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Drittländern sowie der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und des Schutzes personenbezogener Daten anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen zu erfolgen. Liegen derartige Listen nicht vor, kann der Berufsberechtigte selbst die Gleichwertigkeit beurteilen. Im Zweifel ist von dem im Drittland ansässigen Berufsberechtigten die Gleichwertigkeit der Anforderung glaubhaft zu machen.

(3) Unter Transaktionen im Sinne des § 98h Abs. 3 WTBG sind nicht nur Sachverhalte im Sinne der allgemeinen Begriffsbestimmung gemäß § 32 Z. 5 zu verstehen, sondern Geschäftsfälle allgemein.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Risikoprofil

§ 40. (1) Zur Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ist auf Grundlage aller über Auftraggeber und Auftrag erhaltenen Informationen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ein Risikoprofil zu erstellen. Maßnahmen, die risikobasiert zu treffen sind, sind auf Grundlage dieses Risikoprofils festzulegen. Das Risikoprofil ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorschriften zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung aktuell zu halten.

(2) Bei der Erstellung eines Risikoprofils können beispielsweise einfließen:

1. Auftraggeberbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Herkunft oder Sitzstaat des Auftraggebers,
 - b) bei ausländischen Auftraggebern die Vergleichbarkeit von Regelungen des Herkunftsstaates zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit inländischen Regelungen,
 - c) die Rechtsform des Auftraggebers,
 - d) Geschäftstätigkeit und Branche des Auftraggebers,
 - e) Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern im Sinne des § 98d Abs 1 Z 3 WTBG handelt,

- f) Handeln des Auftraggebers im eigenen Namen oder in Vertretung
- 2. Auftragsbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Inhalt, Art und Dringlichkeit der beauftragten Leistungen,
 - b) beabsichtigte Dauer der Geschäftsbeziehung
 - c) Marktüblichkeit des Preis- Leistungsverhältnisses
 - d) unbare oder bare Leistungsvergütung
- 3. Faktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten wie beispielsweise
 - a) auftragspezifische Kenntnisse des Berufsberechtigten
 - b) Sprachkenntnisse
 - c) organisatorische Voraussetzungen

(3) Die Risikoeinstufung einer Geschäftsbeziehung hat in einer Gesamtbetrachtung aller im Einzelfall allenfalls gewichtet zu berücksichtigenden Faktoren zu erfolgen. Die Risikoeinstufung ist anlässlich jeder Aktualisierung des Risikoprofils neuerlich zu beurteilen.

(4) Das Risikoprofil sowie die Risikoeinstufung sind zu dokumentieren und die Dokumentation zumindest fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Transaktion aufzubewahren.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

7. Abschnitt

Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben

Geltungsbereich

§ 41 Dieser Abschnitt gilt für alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen im Sinne dieses Abschnitts durchführen.

Begriffsdefinitionen

§ 42 Im Sinne dieses Abschnitts ist bzw. sind:

1. „Abschluss“ eine strukturierte Darstellung vergangenheitsorientierter Finanzinformationen unter Einschluss der damit zusammenhängenden Angaben, mit der beabsichtigt wird, in Übereinstimmung mit einem Regelwerk der Rechnungslegung über die wirtschaftlichen Ressourcen oder Verpflichtungen einer Einheit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder deren Veränderungen für einen bestimmten Zeitraum zu kommunizieren. Die damit zusammenhängenden Angaben enthalten in der Regel eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und andere erläuternde Informationen. Der Begriff „Abschluss“ bezieht sich normalerweise auf einen vollständigen Abschluss, so wie durch die Anforderungen des maßgebenden Regelwerks der Rechnungslegung festgelegt, kann jedoch auch eine einzelne Finanzaufstellung betreffen.
2. „Abschlussprüfung“ die Prüfung eines Abschlusses oder Berichtspaketes nach nationalen oder anderen Standards.
3. „Auftrag“ ein Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung, einer prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung.
4. „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ ein Prozess, der eine objektive Einschätzung der bedeutsamen Beurteilungen und gezogenen Schlussfolgerungen durch eine qualifizierte, nicht zum Auftragsteam gehörende Person gewährleisten soll.

5. „Auftragsteam“ alle fachlichen Mitarbeiter, die an der Abwicklung eines Auftrags mitwirken.
6. „Berichtspaket“ („Reporting Package“) eine Zusammenstellung von Finanzinformationen, die für Zwecke der Erstellung eines Konzernabschlusses von einer einbezogenen Einheit erstellt und an das Mutterunternehmen berichtet wird.
7. „Fachliche Mitarbeiter“ alle Mitarbeiter eines Prüfungsbetriebs, unabhängig von der Art ihres Vertragsverhältnisses mit dem Prüfungsbetrieb, die an der Durchführung von Aufträgen mitwirken, einschließlich der verantwortlichen Prüfer und der Leitung des Prüfungsbetriebs.
8. „Kapitalmarktnotiertes Unternehmen“ eine Gesellschaft, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind.
9. „Leitung des Prüfungsbetriebs“ die Eigentümer von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften oder die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften, die nach den Regelungen des Prüfungsbetriebs mit dessen Leitung betraut sind.
10. „Prüfer“ („Auftragnehmer“) eine natürliche oder juristische Person, die Aufträge im Sinne des Anwendungsbereichs dieses Abschnitts durchführt.
11. „Prüferische Durchsicht“ die Durchsicht eines Abschlusses durch Befragungen und analytische Maßnahmen nach nationalen oder internationalen Vorschriften.
12. „Prüfungsbetrieb“ eine organisatorische Einheit, die zur Durchführung von Aufträgen ein einheitliches internes Qualitätssicherungssystem verwendet, wobei sich diese organisatorische Einheit auf den gesamten oder einen Teil des Betriebes eines Prüfers, einen Zusammenschluss von Prüfern oder auf die Betriebe mehrerer Prüfer erstrecken kann.
13. „Sonstige Prüfung“ eine Prüfung zur Abgabe eines Urteils mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit, ob ein Ist-Objekt mit einem Soll-Objekt („Referenzmodell“) übereinstimmt, die keine Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht darstellt, nach nationalen oder internationalen Vorschriften.
14. „Unternehmen von öffentlichen Interesse“ Unternehmen gemäß § 189a Z 1 UGB, dRGI S 219/1897, in der Fassung BGBl I Nr. 22/2015.
15. „Verantwortlicher Prüfer“ die für die Durchführung eines Auftrages im Sinne dieser Verordnung verantwortliche Person. Bei Gesellschaften handelt es sich hierbei um die gemäß § 88 Abs 7 WTBG, BGBl I 1999/58, dem Auftraggeber bekannt zu gebende Person.

Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem

§ 43 (1) Das Qualitätssicherungssystem hat alle Regelungen und Maßnahmen zu umfassen, die nach den Verhältnissen des Prüfungsbetriebs erforderlich sind, um eine hohe Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten. Der Prüfungsbetrieb ist verpflichtet, die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung festzulegen und zu dokumentieren. Verantwortlich für die Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems ist die Leitung des Prüfungsbetriebs.

(2) Die Leitung des Prüfungsbetriebs kann Aufgaben der Qualitätssicherung an fachliche Mitarbeiter, die über ausreichende Kompetenzen, Befugnisse und Autorität verfügen, delegieren. Die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem muss aber jedenfalls bei einer als Wirtschaftsprüfer qualifizierten Person liegen.

Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems

§ 43a Bei der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätssicherungssystems sind die folgenden Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems zu berücksichtigen:

1. das Qualitätsumfeld gemäß § 43b,
2. die Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken gemäß § 43c,
3. Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 43d,
4. die Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 43e sowie
5. die Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 43f.

Qualitätsumfeld

§ 43b (1) Im Prüfungsbetrieb muss ein Qualitätsumfeld unterhalten werden, welches einer hohen Qualität der Berufsausübung und der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen entscheidende Bedeutung beimisst.

(2) Prüfungsbetriebe setzen angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren ein, um bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten. Zudem müssen Prüfungsbetriebe auch für die Einrichtung angemessener Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, Verfahren zur Risikobewertung sowie Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme Sorge tragen.

(3) Der Beachtung der Qualitätsanforderungen ist im möglichen Konfliktfall Vorrang vor der Erreichung wirtschaftlicher Zielsetzungen einzuräumen.

(4) Die getroffenen Regelungen sind in die Aus- und Fortbildungsprogramme sowie das Mitarbeiterbeurteilungssystem zu integrieren. Dabei sind die Bedeutung der Qualität der Berufsausübung und die Art und Weise, wie die Qualitätsanforderungen im Prüfungsbetrieb erfüllt werden sollen, in einem hohen Ausmaß zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die persönliche Verantwortlichkeit der fachlichen Mitarbeiter für die Gewährleistung einer hohen Qualität der Auftragsdurchführung und für die Beachtung der Regelungen zur Qualitätssicherung zu betonen.

(5) Im Prüfungsbetrieb sind Verfahren einzurichten, die

1. eine Untersuchung möglicher Verstöße gegen Berufspflichten bzw. gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems und
2. das Abstellen von Missständen und die Verhängung von Sanktionen enthalten.

Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken

§ 43c Zur Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung angemessener und wirksamer Regelungen zur Qualitätssicherung sind im Prüfungsbetrieb Verfahren zur regelmäßigen Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken im Prüfungsbetrieb einzurichten.

Regelungen zur Qualitätssicherung

§ 43d (1) Die Regelungen zur Qualitätssicherung müssen eine hohe Qualität der Auftragsdurchführung gewährleisten. Die ist dann der Fall, wenn Mängel aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken durch diese Regelungen mit hinreichender Sicherheit verhindert oder aufgedeckt und behoben werden.

(2) Die Regelungen zur Qualitätssicherung haben jedenfalls zu umfassen:

1. Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs gemäß den §§ 43g bis 43m,
2. Regelungen zur Auftragsabwicklung gemäß den §§ 43n bis 43s und
3. Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems gemäß § 43t.

Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung

§ 43e (1) Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind in schriftlicher Form zu dokumentieren. Dies hat durch Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien zu erfolgen, die es einem fachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein Bild über das Qualitätssicherungssystem zu verschaffen. Die Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien können in einem Organisations- bzw. Qualitätssicherungshandbuch zusammengefasst werden oder in anderer Art und Weise strukturiert vorliegen.

(2) Die Dokumentation ist mindestens so lange aufzubewahren, wie sie für die interne Überwachung und einen externen Nachweis erforderlich ist.

Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung

§ 43f Die Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung hat nach den in § 43t festgelegten Vorschriften zu erfolgen.

Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze

§ 43g (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze und -vorschriften hinreichend sichergestellt wird.

(2) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen und Maßnahmen zu setzen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hinreichend sichergestellt wird. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen die folgenden Anforderungen beinhalten:

1. Die verantwortlichen Prüfer müssen dem Prüfungsbetrieb alle für Fragen der Unabhängigkeit relevanten Informationen zu Aufträgen mit Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Prüfungsbetriebs liefern,
2. die fachlichen Mitarbeiter müssen den Prüfungsbetrieb über Gefährdungen der Unabhängigkeit informieren, und
3. für die Gewährleistung der Unabhängigkeit relevante Informationen müssen den betreffenden fachlichen Mitarbeitern mitgeteilt werden.

(3) Der Prüfungsbetrieb legt angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass weder die Eigentümer oder Anteilseigner noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers, der die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, gefährdet.

(4) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die darauf ausgerichtet sind, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen,

dass er über Verstöße gegen Unabhängigkeitsanforderungen unterrichtet wird, und ihn in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Klärung solcher Situationen zu ergreifen.

(5) Mindestens jährlich hat der Prüfungsbetrieb von den fachlichen Mitarbeitern, die den Unabhängigkeitsvorschriften unterliegen, eine schriftliche Bestätigung darüber einzuholen, dass die Regelungen und Maßnahmen des Prüfungsbetriebs zur Unabhängigkeit eingehalten werden.

(6) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen einzuführen, die eine gewissenhafte Abwicklung der Aufträge gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze der Verschwiegenheit, der Eigenverantwortlichkeit und des standesgemäßen Verhaltens sicherstellen.

(7) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinreichend sichergestellt wird.

Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

§ 43h (1) Der Prüfungsbetrieb muss sicherstellen, dass Beziehungen zum Auftraggeber bzw. Auftragsverhältnisse nur begründet bzw. fortgeführt werden, wenn

1. die Integrität des Mandanten abgewogen wurde und insbesondere die Integrität der Mitglieder des Aufsichts- und Unternehmensleitungsorgans der Einheit nicht in Zweifel zu ziehen ist,
2. keine Gefährdung der Unabhängigkeit durch Befangenheit oder Ausschlussgründe besteht,
3. kein Interessenskonflikt mit bestehenden Mandanten droht,
4. ausreichende zeitliche, sachliche und personelle Ressourcen zur Durchführung des Prüfungsauftrags zur Verfügung stehen,
5. die rechtlichen und ergänzenden internen Bestimmungen zu Honoraren eingehalten werden und
6. die Regelungen hinsichtlich der internen und externen Rotation eingehalten werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Annahme, Fortführung und Beendigung von Aufträgen im Prüfungsbetrieb ist festzulegen.

(3) Wird ein Auftrag angenommen, bei dem Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für die Begründung bzw. Fortführung der Mandanten- bzw. Auftragsbeziehung bestanden, ist zu dokumentieren, wie diese Zweifel ausgeräumt wurden.

(4) Auch nach Annahme eines Auftrags ist auf Hinweise zu achten, die Zweifel an der Integrität des Auftraggebers wecken können.

(5) Der Prüfungsbetrieb muss sicherstellen, dass die Leitung des Prüfungsbetriebs über alle Umstände informiert wird, die darauf hindeuten, dass ein Auftrag nicht hätte angenommen werden dürfen bzw. nicht fortgeführt werden kann. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat gemeinsam mit dem verantwortlichen Prüfer zu entscheiden, ob diese Umstände durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können oder der Auftrag vorzeitig zu beenden ist. Der Prüfungsbetrieb hat sicherzustellen, dass bei Kündigung des Prüfungsauftrags die Formvorschriften, Berichterstattungspflichten und Meldepflichten gemäß § 270 Abs 6 UGB, dRGBI S 219/1897, in der Fassung BGBl I 2008/70, und § 58

APAG, BGBl I Nr. 83/2016, eingehalten werden, insbesondere ist dabei die Schriftform zu beachten und die Kündigung zu begründen.

(6) Der Prüfungsbetrieb hat Verfahren einzurichten, die gewährleisten, dass beim Wechsel eines Mandates der gesetzlich geforderte Informationsaustausch zwischen dem früheren und dem neu bestellten Prüfer erfolgt und dokumentiert wird.

Mitarbeiterentwicklung

§ 43i (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass fachliche Mitarbeiter mit der Kompetenz, den Fähigkeiten und der Bindung an die Berufsgrundsätze ausreichend verfügbar sind, die notwendig sind, um die hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Aufträge zu gewährleisten. Solche Regelungen und Maßnahmen haben mindestens folgende Bereiche zu umfassen:

1. Einstellung,
2. Leistungsbeurteilung,
3. fachliche Kompetenz,
4. Karriereentwicklung und Beförderung,
5. Vergütung und
6. Personalbedarfsplanung.

(2) Die fachlichen Mitarbeiter sind vor Dienstantritt zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz, der Insiderregeln und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems schriftlich zu verpflichten.

(3) Im Prüfungsbetrieb muss eine angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter organisiert werden, damit diese jene Fähigkeiten und Kompetenzen aufweisen, die den spezifischen Anforderungen des Prüfungsbetriebs entsprechen. Dabei ist auch auf die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung (§ 3 WT-ARL und § 56 APAG, BGBl I Nr. 83/2016) zu achten.

(4) Der Prüfungsbetrieb muss über angemessene Vergütungsgrundsätze verfügen, einschließlich - sofern im Prüfungsbetrieb vorhanden - solcher zur Gewinnbeteiligung, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der durchzuführenden Aufträge sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die der Prüfungsbetrieb aus der Erbringung von Nichtprüfungleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbeurteilung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

Gesamtplanung aller Aufträge

§ 43j Der Prüfungsbetrieb muss durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge die Voraussetzungen dafür sorgen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge insgesamt ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können. Der Prüfungsbetrieb hat hierzu entsprechende Regelungen zu treffen und Maßnahmen festzulegen.

Ausreichender Versicherungsschutz

§ 43k Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die darauf ausgerichtet sind, dass der Prüfungsbetrieb die gesetzlichen Vorschriften zum verpflichtenden Versicherungsschutz (§§ 11 und 88 Abs. 1 WTBG, BGBl Nr. 58/1999, in der Fassung BGBl I Nr. 84/2005) beachtet.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und anderen Vorfällen

§ 43l (1) Unbeschadet des § 66 Abs. 3 APAG, BGBl I Nr. 83/2016 muss der Prüfungsbetrieb Regelungen und Maßnahmen zum angemessenen Umgang mit und zur Aufzeichnung von Beschwerden oder Vorwürfen von fachlichen Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten schaffen, wenn sich daraus Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Auftragsdurchführung,
2. Verstöße gegen das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbetriebs oder
3. eine mögliche oder tatsächliche schwere Beeinträchtigung der Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten ergeben.

(2) Die Leitung des Prüfungsbetriebs oder eine von dieser bestimmte qualifizierte Person, die nicht mit dem Sachverhalt befasst war, muss untersuchen, ob die Beschwerden oder Vorwürfe berechtigt sind. Werden die Beschwerden bzw. Vorwürfe durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet, sind erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

(3) In Fällen, in denen alle Personen der Leitung des Prüfungsbetriebs mit dem Sachverhalt befasst waren und somit für eine Untersuchung der Beschwerden und Vorwürfe ausscheiden, sind externe Personen für die Untersuchung heranzuziehen.

(4) Über Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Abschlussprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, die auch die aus den Verstößen erwachsenden Konsequenzen sowie die zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung seines bzw. ihres internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen umfassen. Geringfügige Verstöße sind von dieser Aufzeichnungspflicht ausgenommen. Die Leitung des Prüfungsbetriebes hat jährlich an die verantwortlichen Prüfer und fachlichen Mitarbeiter über alle getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(5) Über vorgebrachte Beschwerden und Vorwürfe sowie über die hierzu getroffene Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.

Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung

§ 43m Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 3 Abs. 4a und § 56 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, BGBl I Nr. 83/ 2016, hinreichend sichergestellt ist.

Organisation der Auftragsabwicklung

§ 43n (1) Der Prüfungsbetrieb hat die Verantwortung für die Durchführung des Prüfungsauftrags einschließlich der Anleitung und der Überwachung des Auftragsteams einem verantwortlichen Prüfer zu übertragen und dies zu dokumentieren. Dem geprüften Unternehmen sind der verantwortliche Prüfer und dessen Funktion bei Abschluss des Vertragsverhältnisses mitzuteilen.

(2) Der verantwortliche Prüfer ist vom Prüfungsbetrieb insbesondere nach den Kriterien Sicherstellung der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz zu bestimmen.

(3) Der Prüfungsbetrieb hat dem verantwortlichen Prüfer die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der verantwortliche Prüfer hat aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt zu sein.

(5) Der Prüfungsbetrieb hat eine Auftraggeberdatei zu führen. Diese Datei hat für jeden Auftraggeber die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Ort der Niederlassung,
2. bei einer Prüfungsgesellschaft den Namen des verantwortlichen Prüfers und
3. für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

(6) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen einführen, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen beachtet werden.

(7) Der verantwortliche Prüfer hat das Auftragsteam während der Durchführung des Prüfungsauftrags anzuleiten.

Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten

§ 43o (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die darauf gerichtet sind, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass

1. bei schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten, die für das Auftragsergebnis bedeutsam sind, eine angemessene Konsultation durchgeführt wird,
2. ausreichende Ressourcen verfügbar sind, damit eine angemessene Konsultation durchgeführt werden kann,
3. Einvernehmen zwischen dem Konsultierenden und dem Konsultierten über Art und Umfang der Konsultation sowie über die daraus resultierenden Schlussfolgerungen erzielt wird,
4. Art und Umfang der Konsultation sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen dokumentiert werden, sowie
5. die aus der Konsultation resultierenden Schlussfolgerungen umgesetzt werden.

(2) Der Prüfungsbetrieb hat angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten weder die Qualität der internen Qualitätssicherung noch die Fähigkeit der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde, die Aufsicht über die Einhaltung der im APAG sowie in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Pflichten durch den Prüfer zu führen, beeinträchtigt wird.

Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

§ 43p (1) Die vom Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen darauf gerichtet sein, dass der verantwortliche Prüfer

1. bei der Durchführung der Prüfung ausreichend Zeit für das Prüfungsmandat aufwendet und die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen vorsieht sowie
2. in angemessener Weise laufend überwacht, ob die Mitglieder des Auftragsteams die ihnen übertragenen Aufgaben verstehen und in sachgerechter Weise erfüllen, und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

(2) Die vom Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen außerdem darauf gerichtet sein, dass der verantwortliche Prüfer eine

Durchsicht der Prüfungsdokumentation und eine Besprechung im Prüfungsteam vornimmt, um sich davon zu überzeugen, dass ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zur Entscheidung über das Prüfungsurteil vorliegen.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

§ 43q (1) Gegenstand der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass Aufträge nicht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durchgeführt werden und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Sie umfasst alle Phasen der Auftragsdurchführung.

(2) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die bei Aufträgen, bei denen es sachgerecht ist, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen

1. für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und Abschlussprüfungen von kapitalmarktnotierten Unternehmen verpflichtend eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen,
2. Kriterien festlegen, anhand derer alle sonstigen Prüfungen zu beurteilen sind, um festzulegen, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist, und für alle Aufträge, die den festgelegten Kriterien entsprechen, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen und
3. Art, zeitliche Einteilung und Umfang einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung regeln.

(3) Die Berichterstattung zum Auftrag darf nicht vor dem Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung datiert sein.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten

§ 43r Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festzulegen, nach denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Teams, mit dem Konsultierten oder – sofern anwendbar – zwischen dem verantwortlichen Prüfer und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer behandelt und geklärt werden.

Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation

§ 43s (1) Für jeden Auftrag ist eine Auftragsdokumentation anzulegen.

(2) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen zur Ausgestaltung, dem Abschluss und der Archivierung der Auftragsdokumentation festzulegen, die gewährleisten, dass die Dokumentation der Prüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den fachlichen Regelungen und den internen Regelungen des Prüfungsbetriebs erfolgt.

(3) In die Auftragsdokumentation sind auch aufzunehmen:

1. alle Aspekte der Prüfung der Unabhängigkeit, sowohl die Prüfung vor Auftragsannahme als auch allfällige im Laufe der Auftragsabwicklung zutage tretende Unabhängigkeitsthemen sowie Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden,
2. ob der verantwortliche Prüfer über die kompetenten fachlichen Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,

3. ob im Falle einer Prüfungsgesellschaft der verantwortliche Prüfer zur Durchführung des Auftrages als Wirtschaftsprüfer in Österreich zugelassen ist.

(4) Ein Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse muss zusätzlich die gemäß den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, ABl. Nr. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, aufgezeichneten Daten dokumentieren.

(5) Die Auftragsdokumentation von Abschlussprüfungen ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen.

(6) Der Prüfer hat alle Daten und Unterlagen aufzubewahren, die

1. zur Begründung der Auftragsergebnisse und
2. zur Beobachtung der Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind.

(7) Der Prüfer hat alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfung aufzubewahren.

(8) Die Auftragsdokumentation steht im Eigentum des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)

§ 43t (1) Der Prüfungsbetrieb muss einen Prozess zur internen Nachschau einrichten, der darauf ausgerichtet ist, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Maßnahmen zum Qualitätssicherungssystem angemessen sind und wirksam funktionieren.

(2) Die interne Nachschau umfasst die kontinuierliche Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems einschließlich der Einhaltung der Regelungen des Prüfungsbetriebs für die Auftragsdurchführung. Hierzu sind auch bereits abgeschlossene Aufträge in einem angemessenen Umfang in Stichproben nachzuprüfen (Auftragsprüfung).

(3) Die Verantwortung für die interne Nachschau muss festgelegt sein. Die Organisation und Durchführung der internen Nachschau kann einer Person oder mehreren Personen übertragen werden, die über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Autorität verfügen. Die mit der Durchführung der Auftragsprüfung betrauten fachlichen Mitarbeiter dürfen weder an der Auftragsabwicklung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein.

(4) Innerhalb von drei Jahren müssen alle verantwortlichen Prüfer eines Prüfbetriebes mit mindestens einem Auftrag in die Nachschau einbezogen werden. Dies ist bei der Festlegung der Angemessenheit des Stichprobenumfangs zu berücksichtigen.

(5) Ist ein Prüfungsbetrieb Teil eines Netzwerks, innerhalb dessen Nachschauverfahren eingerichtet sind, müssen die Regelungen und Maßnahmen des Prüfungsbetriebs verlangen, dass das Netzwerk regelmäßig Art, Umfang und Ergebnisse des Nachschauprozesses insgesamt mitteilt und das Netzwerk festgestellte Mängel im Qualitätssicherungssystem umgehend dem Prüfungsbetrieb, der Mitglied dieses Netzwerks ist, mitteilt.

(6) Die bei der internen Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die im Rahmen der internen Nachschau aufgedeckten Verstöße sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt.

(7) Bei Schwächen im Qualitätssicherungssystem, welche die Angemessenheit oder die Einhaltung der Regelungen zur Organisation des Prüfungsbetriebs betreffen, sind Verbesserungsvorschläge zu entwickeln. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen und zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge zu ergreifen.

(8) Die Ergebnisse der internen Nachschau sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, an die Leitung des Prüfungsbetriebs zu berichten. Die verantwortlichen Prüfer und fachlichen Mitarbeiter sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über die ihren Arbeitsbereich betreffenden Feststellungen zu informieren.

(9) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die eine angemessene Dokumentation der internen Nachschau verlangen.

7. Abschnitt (§§ 41 bis 43t) eingefügt durch ABI-KWT 3/2016

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Bezeichnung 8. Abschnitt geändert durch ABI-KWT 3/2016

Inkrafttreten

§ 44. (1) Diese Verordnung tritt mit 31.12.2003 in Kraft.

(2) Die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 29.11.2001 gemäß § 151 Abs. 3 Z. 1 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, beschlossene, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 83 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, durch Erlass Zl. 38.600/51-III/A/5/01 genehmigte und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer Nr. I/2002 kundgemachte Wirtschaftstreuhänderberufsausübungsrichtlinie (WT-ARL 2001) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen des 6. Abschnittes in der Fassung der Verordnung WT-ABI 02/2008 treten am Tag mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. Auf die Übergangsbestimmung in § 34 Abs. 6 für bestehende Geschäftsbeziehungen wird verwiesen.

(4) Der Entfall des 2. Abschnittes tritt mit dem der Verlautbarung im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgenden Tag in Kraft.

(5) Die Bestimmungen des 6. Abschnittes in der Fassung der Verordnung WT-ABI Sondernummer I/2011 treten mit dem der Verlautbarung folgendem Tag in Kraft.

(6) § 3 in der Fassung ABI-KWT XY/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Eine Meldung über absolvierte Fortbildungsmaßnahmen ist erstmals über im Kalenderjahr 2012 absolvierte Fortbildungsmaßnahmen bis spätestens 31. März 2013 zu erstatten.

(7) § 3 Abs 3 in der Fassung ABI-KWT 3/2015 tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. § 3 Abs 1 und 6 in der Fassung ABI-KWT 3/2015 tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

(8) Die Bestimmungen der Verordnung ABI-KWT Nummer 3/2017 treten am 1.1.2017 in Kraft. Auftragsbezogene Bestimmungen sind erstmals bei der Erledigung von Aufträgen gemäß § 41 anzuwenden, die sich auf Geschäftsjahre beziehen, die nach dem 17. Juni 2016 begonnen haben.

Bezeichnung geändert durch ABI-KWT 2/2008 (vorher § 39)

Abs 3 eingefügt durch ABI-KWT 2/2008

Abs 4 eingefügt durch ABI-KWT 1/2010

Abs 5 eingefügt durch ABI-KWT Sondernummer I/2011 (in der Verlautbarung irrtümlich als Abs 3 bezeichnet - Redaktionsversehen)

Abs 6 eingefügt durch ABI-KWT Sondernummer I/2011

Abs 7 eingefügt durch ABI-KWT 3/2015

Abs 8 eingefügt durch ABI-KWT 3/2016

Beschlussfassung-Kundmachung

§ 45. (1) Diese Verordnung wurde vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 8.9.2003 gemäß § 151 Abs. 3 Z. 1 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 83 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, durch Erlass Zl. 38.600/37-I/3/03 vom 5.11.2003 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer Nr. II/2003 kundgemacht.

(2) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, durch Erlass, Zl. 33.431/0004-I/3/2008, vom 09.04.2008 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 02/2008, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

(3) Der Entfall des 2. Abschnittes wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 9. November 2009 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2008, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 174 Abs 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2008, durch Erlass, Zl. 38.600/0031-I/3/2009 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 1/2010, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

(4) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 20. 6. 2011 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, durch Erlass, Zl. BMWFJ- 33.430/0025-I/3/2011, vom 9.8.2011 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sonder-Nr. I/2011, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

(5) § 3 in der Fassung ABI-KWT Sondernummer I/2011 wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 07. 11. 2011 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, durch Erlass,

BMWFJ-38.600/0044–I/3/2011, vom 14.12.2011 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer I/2011, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

(6) § 3 Abs 1, 3 und 6 in der Fassung ABI-KWT 3/2015 wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 16.6 2014 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 121/2013, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 121/2013, durch Erlaß, ZI. BMWFW-38.600/0021-I/3/0021 vom 11.8.2015 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 3/2015, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

(7) Die Bestimmungen der Verordnung ABI-KWT 3/2017 wurden vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 7. November 2016 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 50/2016, beschlossen, vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 50/2016, durch Erlaß, ZI. BMWFW-33.430/0017-I/3/2016 vom 6. Dezember 2016 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 3/2017, sowie im Internet auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

Bezeichnung geändert durch ABI-KWT 2/2008 (vorher § 40)

Abs 2 eingefügt durch ABI-KWT 2/2008

Abs 3 eingefügt durch ABI-KWT 1/2010

Abs 4 eingefügt durch ABI-KWT Sondernummer I/2011 (in der Verlautbarung irrtümlich als Abs 2 bezeichnet – Redaktionsversehen)

Abs 5 eingefügt durch ABI-KWT Sondernummer I/2011

Abs. 6 eingefügt durch ABI-KWT 3/2015

Abs. 7 eingefügt durch Abl-KWT 3/2016